



Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Damen und Herren
Landrätinnen und Landräte

Herren Oberbürgermeister

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Damen und Herren
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren

Frau Verbandsgemeindegemeindermeisterin

im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Kommunales

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Swen Marth

Gesch.-Z.: 12-25-H 1400/2024-001/001

Hausruf: 0331 866-6258

Fax: 0331 866-6888

Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>

koimmunalerFinanzausgleich@MDFE.Brandenburg.de

Potsdam, 05. Juli 2024

Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2025 und Übersendung der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2024

1. Kommunaler Finanzausgleich 2025

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs 2025 sowie die Berechnungen der Orientierungsdaten 2025 geben den Stand der Ansätze im regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026 (mit Stand vom 22. Mai 2024) auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2024 wieder.

Der Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 wird voraussichtlich erst nach der Landtagswahl und der darauffolgenden Regierungsbildung beschlossen.



Daran schließt sich das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren an. Für den kommunalen Finanzausgleich sind die Entscheidungen des Landtages maßgeblich. Die Orientierungsdaten spiegeln damit den aktuellen Planungsstand wider und stehen unter dem Vorbehalt der in der neuen Legislaturperiode anstehenden Gesetzgebungsverfahren.

Nach den aktuellen Annahmen erhöht sich die Verbundmasse des Jahres 2025 gegenüber dem Betrag des laufenden Jahres 2024 um 167,5 Mio. Euro. Die Verbundmasse hat nach Berücksichtigung des Vorwegabzugs aus der Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 70 Mio. Euro und vor den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Bbg-FAG) ein Volumen von 2.716,2 Mio. Euro.

Es werden Vorwegabzüge gemäß § 3 Absatz 2 BbgFAG einschließlich ihrer Abrechnungen für die Jahre 2022 und 2023 von 45,4 Mio. Euro berücksichtigt. Es handelt sich um 22,43 Prozent der Bundesmittel, die dem Land Brandenburg als Kostenträger zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sowie für die Geflüchteten aus der Ukraine und zum Ausgleich für Belastungen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst über die Umsatzsteuer zufließen. Die Bundesmittel (100 Prozent), die das Land zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge erhält, sind im Landeshaushalt 2025 mit 37,5 Mio. Euro angenommen worden. Für den Ausgleich für Belastungen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst wurden 21,3 Mio. Euro veranschlagt. Die Abrechnungen der Vorwegabzüge für die Jahre 2022 und 2023 betragen insgesamt 32,1 Mio. Euro.

Der Bund beabsichtigt, die Belastungen der Länder für die Wärmeplanung und das Startchancen-Programm ebenfalls (anteilig) über die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder auszugleichen. Um jeweils einen zweckgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, ist die Verbundmasse um diese Umsatzsteueranteile zu verringern. Ab dem Jahr 2025 ist bereits ein Vorwegabzug für die Wärmeplanung neu berücksichtigt, dessen gesetzliche Verankerung im § 3 Absatz 2 BbgFAG mit dem

nächsten Änderungsgesetz – vorbehaltlich der Entscheidung durch den Landesgesetzgeber – vorgesehen ist. Das Land wird rund 3 Mio. Euro als Anteil für die Wärmeplanung erhalten.

Der anteilige Ausgleich der Belastungen für das Startchancen-Programm (von voraussichtlich jährlich 18 Mio. Euro in den Jahren 2025 bis 2033) ist noch nicht berücksichtigt. Auch für diese Umsatzsteueranteile ist eine gesetzliche Verankerung eines Vorwegabzugs im § 3 Absatz 2 BbgFAG vorgesehen, wenn die hierfür notwendige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf Bundesebene umgesetzt ist.

In die Verbundmasse sind darüber hinaus einbezogen

- die endgültigen Abrechnungen des Steuerverbundes der Ausgleichsjahre 2022 (89,8 Mio. Euro) und 2023 (121,9 Mio. Euro) sowie eine vorläufige Abrechnung des Ausgleichsjahres 2024 (32,4 Mio. Euro),
- die Anrechnung von 15,7 Mio. Euro aus dem nicht ausgeschöpften Ansatz des Haushaltsjahres 2022 für den anteiligen, pauschalen Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen gemäß § 23 Absatz 1 und § 23a Absatz 1 BbgFAG auf die negative Spitzabrechnung des Steuerverbundes für das Ausgleichsjahr 2020 sowie
- dem gemäß § 17a Absatz 3 Satz 4 BbgFAG im kommunalen Finanzausgleich bereitzustellenden Betrag aus der Finanzausgleichsumlage, wovon aus der Finanzausgleichsumlage für das Ausgleichsjahr 2023 (fällig in 2024) noch 16,6 Mio. Euro zu berücksichtigen sind.

Die Verbundmasse nach den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 2 BbgFAG und den Abrechnungen des Steuerverbundes der Vorjahre beläuft sich somit auf 2.946,6 Mio. Euro (+365,3 Mio. Euro gegenüber dem laufenden Ausgleichsjahr).

Bei den Vorwegentnahmen steigt der Schullastenausgleich um 14,6 Mio. Euro auf 113,1 Mio. Euro an. Die übrigen Vorwegentnahmen (Theaterpauschale, Soziallastenausgleich, Jugendhilfelausgleich und Ausgleichsfonds) bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Schlüsselmasse des Jahres 2025 beträgt nach jetzigem Stand 2.721,7 Mio. Euro und damit 346,5 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2025 betragen 2.519,8 Mio. Euro und werden wie folgt aufgeteilt (§ 5 Absatz 3 BbgFAG):

kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben:	1.708.392.100 Euro
Landkreise:	705.530.700 Euro
kreisfreie Städte für Kreisaufgaben:	105.829.600 Euro.

Die investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 13 BbgFAG, die aus einem Anteil von 6,5 Prozent der Schlüsselmasse nach § 5 Absatz 3 BbgFAG zuzüglich eines Betrages von 25 Mio. Euro berechnet wurden, betragen 201,9 Mio. Euro für das Jahr 2025 und erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 47,5 Mio. Euro.

2. Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des BbgFAG

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) hat die gemeindespezifischen Schlüsselzuweisungen 2025 für die geltende Kommunalstruktur auf Grundlage des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025/2026 **vorläufig** berechnet. Die Daten dienen lediglich der Orientierung. Sie können die eigenständige kommunale Haushaltsplanung nicht ersetzen.

Die individuellen Berechnungsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs liegen noch nicht vollständig vor. Die fehlenden Parameter insbesondere zur Einwohnerzahl, zur Gebietsfläche und zu den Schlüsselzuweisungen Plus wurden anhand der nachstehend beschriebenen Annahmen ermittelt.

Grundlage für die beigefügten Berechnungen der Schlüsselzuweisungen 2025 bilden:

a) Einwohnerzahl:

Gemäß § 20 Satz 1 BbgFAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Die Daten der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2023 lagen zum Zeitpunkt der Berechnung der Orientierungsdaten durch das AfS jedoch noch nicht vor.

Für die Berechnung wurde die Einwohnerzahl vom 30. November 2023 und für die maßgebliche Einwohnerzahl die veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2019 bis 2022 sowie zum 30. November 2023 verwendet. Die Einwohnerzahl berücksichtigt nicht die Ergebnisse des Zensus 2022.

b) Gebietsfläche:

Als Gebietsfläche für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise ist gemäß § 20 Satz 5 BbgFAG die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung wurden die Gebietsflächendaten zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt, da die Daten zum 31. Dezember 2023 noch nicht zur Verfügung stehen.

c) Für die Schlüsselzuweisungen 2025 (Orientierungsdaten) wurden folgende Grundbeträge ermittelt:

für kreisangehörige Gemeinden und kreis-

freie Städte für Gemeindeaufgaben:	1.706,45 Euro
(zum Vergleich Abschlagszahlung 2024	1.520,88 Euro)

für die Landkreise:	949,68 Euro
(zum Vergleich Abschlagszahlung 2024	839,41 Euro)

für die kreisfreien Städte für Kreisaufgaben:	252,22 Euro
(zum Vergleich Abschlagszahlung 2024	223,62 Euro).

d) Steuerkraftmesszahlen:

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern wurde der jeweilige Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz) für das Jahr 2023 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	335
Grundsteuer B	415
Gewerbsteuer	335

e) Zuschlag für bestimmte Gemeinden zu den Schlüsselzuweisungen (Schlüsselzuweisung Plus)

Gemäß § 5 Absatz 4 BbgFAG erhalten Gemeinden und verbandsgemeindeangehörige Gemeinden mit einer im Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs im Landesvergleich erheblich unterdurchschnittlichen Finanzkraft je Einwohnerin oder Einwohner, in den Ausgleichsjahren 2023 bis 2026 einen Zuschlag zu den Schlüsselzuweisungen (Schlüsselzuweisung Plus). Im Ausgleichsjahr 2025 werden hierfür insgesamt 15,1 Mio. Euro aus der allgemeinen Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben des Jahres 2025 eingesetzt.

Das im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2025 bereitzustellende Volumen der Finanzausgleichsumlage kann erst nach der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen des Ausgleichsjahres 2024 benannt werden. Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen des Ausgleichsjahres 2024 steht jedoch noch aus und ist im Juli 2024 vorgesehen. Hilfsweise wird auf das Volumen der Finanzausgleichsumlage abgestellt, welches im Rahmen der Festlegung der Abschlagszahlungen für die Schlüsselzuweisungen 2024 rechnerisch ermittelt wurde. Gleiches gilt für die Ermittlung der Finanzkraft im Sinne des § 5 Absatz 4 BbgFAG, wofür die allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen des Vorjahres (hier: 2024) heranzuziehen sind. Auch im Hinblick auf diese Werte wird Hilfsweise auf die im Rahmen der Abschlagszahlungen für die Schlüsselzuweisungen 2024 ermittelten Werte zurückgegriffen. Auf dieser Grundlage werden im Jahr 2025 voraussichtlich insgesamt 222 Gemeinden eine Schlüsselzuweisung Plus erhalten.

- f) Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und für grundfunktionale Schwerpunkte

Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind, erhalten gemäß § 14a BbgFAG einen finanzkraftunabhängigen Ausgleich in Höhe von jährlich 800.000 Euro bzw. 400.000 Euro bei Mittelzentren in Funktionsteilung. Gemeinden, in denen jeweils am 1. Januar des Ausgleichsjahres nach der Landesplanung durch die jeweiligen Regionalpläne ein grundfunktionaler Schwerpunkt festgestellt worden ist, erhalten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 100.000 Euro. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind nicht festzustellen. Beide Mehrbelastungsausgleiche werden – wie bisher – zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt.

- g) Familienleistungsausgleich

Der Familienleistungsausgleich (§ 17 BbgFAG) wird für das Jahr 2025 auf Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2024 zuzüglich der Abrechnungen der Jahre 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt 157.123.400 Euro angesetzt. Die enthaltenen Abrechnungen betragen 6,5 Mio. Euro für 2022 und 0,5 Mio. Euro für das Jahr 2023.

Beginnend im Januar 2025 werden zunächst Abschlagszahlungen geleistet. Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2025 kann erfolgen, sobald der Haushalt 2025/2026 vom Landtag beschlossen ist und alle weiteren Berechnungsgrundlagen vorliegen.

3. Weitere Informationen für die kommunale Haushaltsplanung

- Weitergabe der Wohngeldeinsparungen des Landes gemäß § 24a BbgFAG
In der Festlegung der Ansätze für die Weitergabe der Wohngeldeinsparungen des Landes in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 konnten die Auswirkungen des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) auf die Ermittlung der Wohngeldeinsparungen des Landes noch nicht berücksichtigt werden. Auf Grund der deutlich gestiegenen Wohngeldzahlungen ab dem Jahr 2023 ergibt sich für die Weitergabe der Wohngeldeinsparungen des

Landes im Jahr 2023 eine (vorläufige) Abrechnung in Höhe von -45,4 Mio. Euro. Auch für das Jahr 2024 zeichnet sich eine negative Abrechnung in ähnlicher Größenordnung ab. Des Weiteren verringert sich ab dem Jahr 2025 das bisherige Volumen für die Weitergabe der Wohngeldeinsparungen des Landes durch die höheren Wohngeldzahlungen (für 2025 auf 6,9 Mio. Euro, für 2026 auf 4,4 Mio. Euro).

Die Abrechnungen der Vorjahre werden – wie bisher – in der aktuellen Haushaltsplanung des Ansatzes für die Weitergabe der Wohngeldeinsparungen berücksichtigt. Das Volumen des laufenden Jahres 2025 in Höhe von 6,9 Mio. Euro ist für eine vollständige Anrechnung des Abrechnungsbetrages für das Jahr 2023 in Höhe von -45,4 Mio. Euro nicht ausreichend. Die (negative) Abrechnung 2023 wird deshalb jeweils bis zur Höhe des regulären Ansatzes für 2025 und den entsprechenden Ansätzen der Folgejahre berücksichtigt, bis die negative Abrechnung vollständig angerechnet wurde. Daraus folgt, dass ab dem Jahr 2025 ein Volumen für die Weitergabe der Wohngeldeinsparungen des Landes gemäß § 24a BbgFAG nicht zur Verfügung steht und – bis auf Weiteres – keine Zahlungen an die kommunalen Träger erfolgen können.

- Weitergabe der Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes für Geflüchtete
Das Land Brandenburg hat im Jahr 2023 über die Umsatzsteuer rund 30 Mio. Euro aus der Erhöhung der flüchtlingsbezogenen Pauschalentlastung der Länder durch den Bund für das Jahr 2023 erhalten. Auf der Konferenz des Ministerpräsidenten mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landrätinnen und Landräten sowie Oberbürgermeistern am 7. Juni 2023 hat die Landesregierung zugesagt, den Anteil des Landes den Kommunen vollständig zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel werden an die Landkreise und kreisfreie Städte im Jahr 2025 weitergereicht. Die gesetzliche Regelung im BbgFAG steht noch aus und soll durch ein Änderungsgesetz parallel mit dem Haushaltsgesetz 2025/2026 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

4. Auswirkungen der Grundsteuerreform auf den kommunalen Finanzausgleich

Durch das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (BGBl. I S.1794) wird das bestehende Grundsteuersystem zum 1. Januar 2025 reformiert. Zur Gewährleistung einer Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform ist die kommunale Ebene aufgerufen, ihre Hebe-sätze für die Grundsteuer A und B entsprechend anzupassen. Des Weiteren wird den Gemeinden durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) ab dem Jahr 2025 ermöglicht, für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz (Grundsteuer C) festzusetzen.

Sowohl die Grundsteuerreform als auch die Möglichkeit zur Festlegung eines gesonderten Hebesatzes wirken sich aufgrund der nachgelagerten Berücksichtigung der Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich erstmals zum Ausgleichsjahr 2027 aus. Ob diese Änderungen auch einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für den kommunalen Finanzausgleich auslösen, ist derzeit noch nicht absehbar.

5. Regionalisiertes Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2024

Die Steuereinnahmen der Brandenburger Gemeinden steigen nach der Steuerschätzung vom Mai 2024 auch in den Jahren 2024 bis einschließlich 2028 weiter an. In diesem Zeitraum werden die erwarteten Einnahmen für die Gemeinden in Brandenburg gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2023 um insgesamt 663,2 Mio. Euro höher ausfallen. Diese positive Entwicklung wird im Wesentlichen durch die Gewerbesteuer getragen.

Für das laufende Jahr werden Steuereinnahmen in Höhe von 3.027,6 Mio. Euro erwartet. Davon entfallen 1.384,5 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.643,1 Mio. Euro auf die Gemeindesteuern. Für 2025 werden Steuereinnahmen in Höhe von 3.182,5 Mio. Euro (+154,9 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr) prognostiziert, davon 1.492,2 Mio. Euro für den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.690,3 Mio. Euro für die Gemeindesteuern.

Das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2024 im Hinblick auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2024 bis 2028 ist als tabellarische Übersicht beigefügt. Künftig ist vorgesehen, nach der Herbst-Steuerschätzung eine (fortgeschriebene) Übersicht zu den Steuereinnahmen der Gemeinden zu übersenden sowie nachlaufend auf der Internetseite des MdFE unter <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/themen/haushalt-und-finanzen/kommunal финанzen/> zu veröffentlichen.

Im Auftrag

Hartmann

Anlagen

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2024-2028

Ergebnis der 166. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 14. bis 16. Mai 2024

Steuereinnahmen	2024	2025	2026	2027	2028
	- Mio. € -				
Lohnsteuer	971,0	1.068,1	1.135,0	1.203,8	1.263,9
Veranl. Einkommensteuer	203,1	208,8	220,0	231,7	244,3
Abgeltungsteuer	41,2	41,8	40,9	40,0	39,1
Umsatzsteuer	169,2	173,4	176,9	180,7	184,7
Zwischensumme Anteil Gemeinschaftsteuern	1.384,5	1.492,2	1.572,9	1.656,2	1.731,9
<i>Veränderung ggü. letzter Schätzung (Oktober 2023) in Mio. €</i>	0,3	10,2	18,3	27,9	20,0
Grundsteuer A	15,8	15,8	15,7	15,7	15,7
Grundsteuer B	287,5	291,4	295,3	299,2	303,1
Gewerbsteuer	1.496,6	1.545,1	1.615,5	1.673,9	1.728,4
Gewerbsteuerumlage (100 vH)	-156,9	-162,1	-169,4	-175,6	-181,3
Zwischensumme eigene Steuern	1.643,1	1.690,3	1.757,1	1.813,3	1.865,9
<i>Veränderung ggü. letzter Schätzung (Oktober 2023) in Mio. €</i>	130,9	101,5	105,3	116,8	131,9
Steuern insgesamt	3.027,6	3.182,5	3.330,0	3.469,5	3.597,8
<i>Veränderung ggü. letzter Schätzung (Oktober 2023) in Mio. €</i>	131,2	111,7	123,6	144,7	152,0

Abweichung durch Rundung

Quelle: Regionalisierungsergebnisse FM Baden-Württemberg und eigene Berechnungen